

I. Entgelte für Kosten bei Erzeugungsanlagen

1. Messstellenbetrieb Zählpunkte mit Lastgangmessung	Messstellenbetrieb €/a	
	Netto	Brutto
Messeinrichtung (Zähler)	295,96	352,19
Wandlersatz Mittelspannung	250,00	297,50
Wandlersatz Niederspannung	30,00	35,70
Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber	60,00	71,40

Das Entgelt Messstellenbetrieb gilt je Messstelle und enthält standardmäßig die Erfassung der ¼-h-Werte und eine tägliche Datenfernübertragung. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

2. Messstellenbetrieb Zählpunkte ohne Lastgangmessung	Messstellenbetrieb €/a	
	Netto	Brutto
Zähler / Eintarif	7,07	8,42
Zähler / Zweitarif, Zweirichtung (ohne TSG)	14,27	16,99
Maximumzähler	54,67	65,05
zusätzlich Stromwandler	30,00	35,70

Das Entgelt Messstellenbetrieb gilt je Messstelle und enthält standardmäßig die jährliche Erfassung der Messwerte. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

4. Durchführung Netzverträglichkeitsprüfung je Leistungsklasse *	Netto in €	Brutto in €
> 0 kW – 30 kW	0,00	0,00
> 30 kW – 100 kW	320,60	381,51
> 100 kW – 500 kW	503,80	599,52
> 500 kW	916,00	1.090,04

Eine Berechnung des Entgeltes erfolgt nur nach gesonderter Beauftragung und sofern die Netzverträglichkeitsprüfung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anschluss dieser zu prüfenden Anlage steht oder eine weitere oder zusätzliche Prüfung für die gleiche Anlage beauftragt wird.

^{*)} Bei Photovoltaikanlagen wird die Modulleistung in kWp als maßgebliche Bezugsgröße für die Leistungsklasse herangezogen.

5. Funkrundsteuergeräte	Netto in €	Brutto in €
Lieferung inkl. Parametrierung Funkrundsteuergerät (einmalig)	609,60	725,42
Abnahme und Funktionsprüfung bei Anlagen > 100 kW (einmalig)	210,00	249,90

Zur Erfüllung der technischen Vorgaben gemäß § 9 EEG erfolgt der Einsatz der Funkrundsteuergeräte regelmäßig bei Erzeugungsanlagen ab einer installierten Leistung von 25 kW, sofern keine anderweitige Technik zum Einsatz kommt oder vereinbart wird (Fernwirktechnik oder intelligente Messsysteme nach Messstellenbetriebsgesetz).

Bei allen angegebenen Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19% enthalten.

II. Entgelte Messstellenbetrieb für Wärmemengenzähler bei Anlagen nach KWKG

Zählergröße Q_p	Netto in €/a	Brutto in €/a
$Q_p = 0,75 \text{ m}^3/\text{h}$	47,30	56,29
$Q_p = 1,50 \text{ m}^3/\text{h}$	63,20	75,21
$Q_p = 3,00 \text{ m}^3/\text{h}$	67,29	80,08
$Q_p = 3,50 \text{ m}^3/\text{h}$	95,28	113,38
$Q_p = 6,00 \text{ m}^3/\text{h}$	142,96	170,12
$Q_p = 10,00 \text{ m}^3/\text{h}$	182,22	216,84
$Q_p = 15,00 \text{ m}^3/\text{h}$	231,92	275,98
$Q_p = 25,00 \text{ m}^3/\text{h}$	385,92	459,24
$Q_p = 40,00 \text{ m}^3/\text{h}$	415,37	494,29
$Q_p = 60,00 \text{ m}^3/\text{h}$	420,28	500,13
$Q_p = 150,00 \text{ m}^3/\text{h}$	644,23	766,63

Wärmemengenzähler zur Erfassung der erzeugten und/oder abgegebenen Wärmemenge sind notwendig, um in einem gekoppelten Prozess zur Erzeugung von Strom und Wärme die vergütungsfähige Menge gemäß §5 i.V. mit § 2 Pkt. 16 KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) zu ermitteln. Die Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge ist mit einer Messeinrichtung vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Messstellenbetrieb für den Wärmemengenzähler kann durch den Netzbetreiber zu folgenden Konditionen durchgeführt werden.

III. Entgelte für die Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen

Entgelt gemäß § 18 StromNEV	Kunden <u>ohne</u> Lastgangmessung				Kunden <u>mit</u> Lastgangmessung			
	Netto		Brutto		Netto		Brutto	
	LP	AP	LP	AP	LP	AP	LP	AP
Einspeisung in	€/kw/a	ct/kWh	€/kw/a	ct/kWh	€/kw/a	ct/kWh	€/kw/a	ct/kWh
Mittelspannung **)	0,00	0,20	0,00	0,24	105,17	0,20	125,15	0,24
Umspannung MS/NS	0,00	0,31	0,00	0,37	118,14	0,31	140,59	0,37
Niederspannung	0,00	0,55	0,00	0,65	130,44	0,55	155,22	0,65

Das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV wird für in das Netz eingespeiste Mengen gezahlt, sofern es sich um eine Erzeugungsanlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) oder eine sonstige Erzeugungsanlage handelt. Es wird nicht gewährt für Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden. Bei Anlagen ohne Lastgangmessung wird grundsätzlich nur die Arbeit abgerechnet.

Für volatile Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik) mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 erfolgt gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 Strom NEV ab dem 01.01.2020 keine Vergütung mehr.

Eine Vergütung vermiedener Netzentgelte entfällt zudem für neue volatile Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2018 und im Übrigen für neue dezentrale Kraftwerke mit Inbetriebnahme ab 01.01.2023.

**) Für Einspeisungen in Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers (MITNETZ Strom) vergütet (Basis Referenzpreisblatt).

Die Anwendung der Entgelte wurde im Übrigen hinsichtlich der Vorgaben aus § 120 Abs. 4 EnWG überprüft. In allen Netzebenen sind nur die Entgelte aus den Referenzpreisblättern relevant.

Weitere Informationen dazu können auch dem von uns veröffentlichtem Referenzpreisblatt sowie dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17.07.2017 entnommen werden.

Bei allen angegebenen Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19% enthalten.